

4303/AB XXI.GP

Eingelangt am: 15.11.2002

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4296/J betreffend
"Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive) und Bewachungsgewerbe - gesetzliche Regelung, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 16. September 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die seinerzeitige parlamentarische Anfrage war an das Bundesministerium für Inneres gerichtet. Ich darf daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4297/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres verweisen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Wie mir die von mir befassten Ämter der Landesregierungen mitteilten, wurden derartige Kontrollen bislang nicht durchgeführt.

Antwort zu den Punkten 3, 5 und 27 der Anfrage:

Das Sicherheitsgewerbe ist ein reglementiertes Gewerbe (§ 94 Z 62 GewO 1994). Für die Ausübung reglementierter Gewerbe ist die Erbringung eines Befähigungsnachweises erforderlich. Mit dem In-Kraft-Treten der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 111/2002 sind für den Befähigungsnachweis die Übergangsbestimmungen der §§ 375 Abs. 1 Z 74 und 376 Z 4 Abs. 3 GewO 1994 maßgebend. Danach gelten für die Sicherheitsgewerbe die Berufsdetektive-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 10/1995 und die Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Bewachungsgewerbe, BGBl. Nr. 507/1977 als Bundesgesetze weiter. Für die Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive ist die Ablegung einer Befähigungsprüfung vorgeschrieben. Der Befähigungsnachweis für das Bewachungsgewerbe besteht alternativ in der Ablegung der Befähigungsprüfung oder im Abschluss bestimmter Studienrichtungen kombiniert mit einer einschlägigen Praxis (§ 1 Z 1 lit. a der zitierten Verordnung).

Es wurden Entwürfe für Befähigungsnachweisverordnungen, die sich auf die neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung stützen, bereits dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Hinsichtlich der Mitarbeiter bestimmt § 130 Abs. 8 GewO 1994, dass die zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive sowie die zur Ausübung des Bewachungsgewerbes berechtigten Gewerbetreibenden zur Ausübung der ihren Gewerben vorbehaltenen Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden dürfen, die eigenberechtigt sind und die für die Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Frage würde umfangreiche Erhebungen in einem Ausmaß erfordern, das über den Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage hinausgeht, weshalb eine Antwort unterbleibt.

Antwort zu den Punkten 6, 7, 15 bis 20, 25, 28 und 39 der Anfrage:

Diesbezüglich darf ich auf die Beantwortung der Anfrage 4297/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres verweisen.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

§ 252 GewO, alte Fassung, verweist hinsichtlich Befreiungen von der Ablegung eines Zeugnisses, Einsichtsgewährung in Geschäftspapiere oder der Erteilung von Auskünften. Die Frage ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar.

Antwort zu Punkten 9 der Anfrage:

Zu dieser Frage wurden die Ämter der Landesregierungen befasst: Die befassten Stellen übermittelten folgende Informationen:

Wien:	Macht trotz zweimaliger Aufforderung keine Angaben.
Burgenland:	6 Personen
Niederösterreich:	1997:2 1998:4 1999:8 2000: 8 2001:5
Steiermark:	Eine diesbezügliche Abfrage auf EDV-Basis ist bei den Bezirksverwaltungsbehörden nicht möglich. Eine Beantwortung dieser Frage ist daher nicht möglich.
Kärnten:	In Kärnten existieren 2 bis 3 größere Betriebe, die ihre Mitarbeiter ordnungsgemäß den zuständigen Behörden gemeldet haben. Die übrigen Gewerbetreibenden haben kaum Mitarbeiter. Nach den vorliegenden Informationen hat es auf diesem Gebiet keine Auffälligkeiten gegeben, die die Behörde veranlasst hätten, einzuschreiten.
Oberösterreich:	10 Personen in den letzten zwei Jahren

Salzburg:	BH Hallein und BH Salzburg-Umgebung: 0 Im Bereich der Stadtgemeinde Salzburg wird die Zuverlässigkeit von ca. 5 bis 10 % der bekannt gegebenen Personen als nicht gegeben angesehen. Absolute Zahlen können mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht angegeben werden.
Tirol:	14 Personen in den Jahren 1997 bis 2001
Vorarlberg:	6 Personen in den Jahren 1997 bis 2001

Antwort zu Punkten 10 der Anfrage:

Wien:	0
Burgenland:	0
Niederösterreich:	0
Steiermark:	0
Kärnten:	Es hat keiner Maßnahme zur Durchsetzung der Meldepflicht bedurft.
Oberösterreich:	Es wurden 3 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Davon wurden 2 Verfahren eingestellt. In einem Fall wurde eine Geldstrafe in Höhe von S 2.000,00 verhängt.
Salzburg:	BH Hallein und BH Salzburg-Umgebung: 0 Im Bereich der Stadtgemeinde Salzburg liegen keine Aufzeichnungen vor.
Tirol:	0
Vorarlberg:	Es wurden zwei diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und jeweils mit einer rechtskräftigen Bestrafung abgeschlossen.

Antwort zu Punkten 11 der Anfrage:

Zu dieser Frage wurden die Ämter der Landesregierungen befasst. Die befassten Stellen haben folgende Informationen übermittelt:

Wien:	Macht trotz zweimaliger Aufforderung keine Angaben.
Burgenland:	BH Neusiedl am See: 1997: 1

	1998: 1
	1999: 0
	2000: 2
	2001: 5
Niederösterreich:	10
Steiermark:	0
Kärnten:	Hat von keinen Auffälligkeiten oder Übergriffen Kenntnis.
Oberösterreich:	5
Salzburg:	Im Bereich der Stadtgemeinde Salzburg wurden bisher 2 Fälle strafgesetzwidrigen Verhaltens durch Bedienstete von Sicherheitsunternehmen registriert. Diese Fälle wurden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Die betreffenden Bediensteten wurden jeweils sofort von ihren Arbeitgebern gekündigt.
Tirol:	0
Vorarlberg:	1

Antwort zu Punkten 12 der Anfrage:

Zu dieser Frage wurden die Ämter der Landesregierungen befasst. Die befassten Stellen übermittelten folgende Informationen:

Wien:	Macht trotz zweimaliger Aufforderung keine Angaben.
Burgenland:	0
Niederösterreich:	Es wurden von den Bezirksverwaltungsbehörden Leermeldungen erstattet.
Steiermark:	0
Kärnten:	0
Oberösterreich:	Es wurden keine weiteren Überprüfungen durchgeführt.
Salzburg:	Es wird auf die Ausführungen verwiesen, die Salzburg zu Frage 11 gemacht hat.
Tirol:	0
Vorarlberg:	Nachdem der Gewerbetreibende durch die Gewerbebehörde von dem in der Beantwortung zu Frage 11 genannten Fall in Kenntnis gesetzt wurde, hat dieser das Ausscheiden des Arbeitnehmers bekannt gegeben.

Antwort zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Justiz.

Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:

Durch die Gewerbeordnungsnovelle 2002 wurden keine Änderungen vorgenommen, die den Schutzzweck der bisherigen Regelungen beeinträchtigen können. Es wurden der Befähigungsnachweis, die Legitimationspflicht für Berufsdetektive, das Erfordernis der Überprüfung der Zuverlässigkeit und die Bestimmungen über die Arbeitnehmerqualifikation beibehalten.

Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:

Für das Sicherheitsgewerbe sind eine Vielzahl von Gesetzen von praktischer Relevanz, beispielhaft seien das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Waffengesetz genannt.

Antwort zu Punkt 23 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat seit dem Jahr 1991 insgesamt ca. 27 Rechtsträgern die Genehmigung erteilt, bei Ausübung des Bewachungsgewerbes eine Uniform zu gebrauchen.

Antwort zu Punkt 24 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 26, 29, 31, 32, 34 und 35 der Anfrage:

Diesbezüglich darf ich auf die Beantwortung der Anfrage 4295/J durch den Herrn Bundeskanzler verweisen.

Antwort zu Punkt 30 der Anfrage:

Gemäß § 129 Abs. 3 GewO hat die Behörde den zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive Berechtigten eine Legitimation mit Lichtbild auszustellen. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive berechtigt sind, und deren Arbeitnehmer haben bei der Ausübung der ihrem Gewerbe vorbehaltenen Tätigkeiten die Legitimation mitzuführen, diese auf Verlangen der behördlichen und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen und den genannten Organen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Bezüglich einer Erweiterung der Verpflichtung zur Ausweisleistung (zB. gegenüber Dritten) werden in meinem Ressort derzeit Überlegungen angestellt.

Antwort zu Punkt 33 der Anfrage:

Im Fall des § 26 Abs. 1 GewO geht es um die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine Nachsicht vom Gewerbeausschluss im Gefolge einer strafgerichtlichen Verurteilung erteilt werden kann. Die Bestimmung des § 130 Abs. 5 GewO 1994 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Ausstellung einer Legitimation für Arbeitnehmer von Berufsdetektiven zu verweigern ist. Die Tendenz der beiden Bestimmungen geht in die gleiche Richtung. Es sollen jeweils Personen, gegen die eine strafgerichtliche Verurteilung vorliegt, vor negativen berufsrechtlichen Folgen bewahrt werden, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung der betreffenden Tätigkeiten nicht zu befürchten ist.

Antwort zu Punkt 36 der Anfrage:

Zu dieser Frage wurden die Ämter der Landesregierungen befasst. Die Stellungnahmen ergeben zusammengefasst folgendes Bild:

Wien:	Es handelt sich um eine rechtliche Frage der Auslegung des Gebührengesetzes 1957, die verbindlich nur vom Bundesministerium für Finanzen zu beantworten wäre.
Burgenland:	Es existiert eine unterschiedliche Praxis. Die Bundespolizeidirektion Eisenstadt und die meisten Bezirkshauptmannschaften bejahen die Gebührenpflicht nach § 12 GebG und auf Grund der Bundesverwaltungsabgabenverordnung.
Niederösterreich:	Es existiert eine unterschiedliche Vollzugspraxis bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften.
Steiermark:	Verneint die Gebührenpflicht.
Kärnten:	Nimmt die Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 und nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung als gegeben an.
Oberösterreich:	Verneint die Gebührenpflicht.
Salzburg:	Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957
Tirol:	Nimmt die Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 und nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung als gegeben an.
Vorarlberg:	Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957

Antwort zu Punkt 37 der Anfrage:

Zu dieser Frage wurden die Ämter der Landesregierungen befasst:

Wien:	Macht trotz zweimaliger Aufforderung keine Angaben.
Burgenland:	Bundespolizeidirektion Eisenstadt: € 896 seit August 2000
	BH Neusiedl am See:
	1997: 0
	1998: 0
	1999: Verwaltungsabgaben: € 104,64 feste Gebühren: € 209,30
	2000: 0
	2001: Verwaltungsabgaben: € 598 feste Gebühren: € 1.196

Niederösterreich:	1997:0 1998: €182 1999: €31,6 2000: €1.035,37 2001 :€1.646,93
Tirol:	BH Schwarz: 2000: € 78,48 2001 :€235,46 BH Landeck: 2001: €58,62

Die Bundesländer Steiermark und Oberösterreich erzielten keine Gebühreneinnahmen, da sie von Gebührenfreiheit der Meldungen ausgehen. Die Bundesländer Kärnten, Salzburg und Vorarlberg konnten mangels Aufzeichnungen keine ziffernmäßigen Angaben zu den Gebühreneinnahmen machen.

Antwort zu Punkt 38 der Anfrage:

Auf Grund der GewO können keine Maßnahmen gegen solche Ausbildungsunternehmen getroffen werden, da diese gem. § 2 Abs. 1 Z 12 GewO 1994 vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen sind.

Antwort zu den Punkten 40, 41 und 42 der Anfrage:

Gewerbetreibende, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat das Gewerbe der Berufsdetektive befugt ausüben, dürfen vorübergehend und auch grenzüberschreitend Dienstleistungen in Österreich erbringen, wenn sie eine Gleichhaltung ihrer beruflichen Qualifikation gem. § 373 d GewO erlangt haben. Für die Gleichhaltung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Die Dienstleistungserbringer müssen die Ausübungsvorschriften der österreichischen Gewerbeordnung einhalten.

Drittstaatsangehörige müssen eine Niederlassung in Österreich begründen, wenn sie Tätigkeiten des Sicherheitsgewerbes im Inland ausüben wollen.

Antwort zu Punkt 43 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 44 der Anfrage:

Laut Gewerberegister ergeben sich für den Stichtag 1. Oktober 2002 folgende Zahlen (Berufsdetektive und Bewachungsgewerbe):

Bundesland	aufrechte Gewerbeberechtigungen	aufrechte weitere Betriebsstätten
Burgenland	17	3
Kärnten	28	16
Niederösterreich	55	18
Oberösterreich	59	17
Salzburg	37	9
Steiermark	54	10
Tirol	44	12
Vorarlberg	13	1
Wien	125	13

Antwort zu Punkt 45 der Anfrage:

Zu dieser Frage betreffend die Anzahl der Mitarbeiter wurden die Ämter der Landesregierungen befasst.

Wien: macht trotz zweimaliger Aufforderung keine Angaben

Burgenland: Bundespolizeidirektion Eisenstadt: Es liegen keine Aufzeichnungen vor.
 BH Neusiedl am See: 13 im Bewachungsgewerbe
 BH Eisenstadt-Umgebung: 1 im Berufsdetektivgewerbe
 BH Mattersburg: 5 im Berufsdetektivgewerbe und 1 im Bewachungsgewerbe

Niederösterreich:	34 im Bewachungsgewerbe 116 im Berufsdetektivgewerbe
Steiermark:	Es liegen keine Angaben vor.
Kärnten:	insgesamt 148
Oberösterreich:	22 im Berufsdetektivgewerbe 117 im Bewachungsgewerbe
Salzburg:	Da es nicht möglich ist, bei den Sozialversicherungsträgern die von Gewebetreibenden angemeldeten Dienstnehmer abzufragen, sind keine Angaben möglich.
Tirol:	4 im Bewachungsgewerbe
Vorarlberg:	222 im Bewachungsgewerbe 48 im Berufsdetektivgewerbe